Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 359.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern posiren 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 15 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 26 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 4. May.

Präsident: Wyttenbach.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Das Schloß und die Schloßgüter von Lucens im Canton Leman wurden im Jenner leztthin versteigert und das höchste Bot belief sich auf Fr. 59000. Als es um die Ratifikation dieser Veräusserung zu thun war, fiel die Bemerkung, daß es für den Staat zuträglich seyn möchte, das Schloß nicht mit zu verkaufen, sondern dasselbe zu irgend einem Gebrauche, für die Nation aufzubehalten. Dieß veranlaßte Unterhandlungen mit den Ersteigerern, und bald nährte man die Hoffnung, daß eine noch viel vortheilhaftere Veräusserung Platz haben dürfte. Eine dritte Steigerung ward angestellt und das Resultat derselben, oder vielmehr der darauf erfolgten Nachgebote war endlich das, daß die sämtlichen Schloßgüter, mit Ausnahme jedoch des Schlosses selbst, um die Summe der Fr. 72850 angebracht werden können. Bey diesem Preise, der mit dem jährlichen Pachtzinse von Fr. 2143 in keinem Verhältnisse steht, und den Werth dieses eben nicht sehr guten Domaines wirklich erreicht zu haben scheint; trägt daher Ihre Finanzcommißion so gut wie der Vollz. Rath darauf an, diesen Verkauf zu bestätigen.

Dekret.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 23. April 1801. u. s. w. verordnet:

Der Verkauf der sämtlichen Schloßgüter von Lucens (das Schloß selbst und dessen Umfang ausgenommen), bestehend in einem Gebäude und Scheune samt Baumgarten en belle Maison, einem Speicher und zwey Jucharten Baumgarten gerade gegenüber, au Champ de la Barraz zwanzig Jucharten Wiesen und Wald, au Champ Margueron vier Jucharten Wiesen, au Clos du Pont Nicaty fünfzehen Jucharten, au petit Clos Nicaty drey Jucharten, au Clos des Bels fünf Jucharten, und fünf und zwanzig Jucharten au grand Pré soit Pré des Marches, zusammen vier und siebzig Jucharten — ist um die Summe von 72850 Fr. gutgeheißen.

Die Discußion über die Zehnden wird fortgesetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Adam Wehrli aus dem Langendorfe im Canton Thurgau, wurde von dem Cantonsgericht Thurgau als eines zweyfachen Pferdemordes schuldig, unter dem 21. Christm. 1799 in Anwendung des §. 184 des peinlichen Gesetzbuchs zu einer vierjährigen Einsperrungsstraffe und nach dem §. 28 zu einer zweystündigen öffentlichen Ausstellung nebst Bezahlung aller Prozeßkosten verurtheilt, und bittet nun um den Nachlaß des noch übrigen Theiles seiner Einsperrungsstraffe.

Dem Vollz. Rath ist nicht entgangen, daß mehrere Umstände bey der ersten Ansicht der Procedur nicht zu Gunsten des Bittstellers zeugen. Wehrli ist geständig, ein Pferd aus bloßer Rache gegen dessen Eigenthümer mit einem Steinwurffe so beschädigt zu haben, daß es einige Tage darauf abgeschaft werden mußte, und der nemlichen Person hatte er 3 Jahre zuvor, als er bey ihr noch im Dienste war, 17 Louisd'or aus einem unverschlossenen Schranke entwendet. Wegen seiner grossen damaligen Jugend und weil das Geld in der nemlichen Stunde wieder zurückgestellt wurde, hatte jedoch diese leztere That keine fernern Folgen, und das Tribunal, welches bey Anlaß des geklagten zweyfachen

Pferdemordes, auch über dieselbe Untersuchungen anstellte, erkannte, daß er vermittelst seiner ausgehaltenen Gefangenschaft hinlänglich dafür gebüßt habe. Obschon Wehrli endlich den zweyten Pferdemord in der Folge läugnete, wieder eingestand und wieder läugnete, auch auf seiner lezten Negative beharrte, so wird er auch desselben ziemlich verdächtig gemacht, und der Richter hat durch seinen Urtheilspruch erklärt, daß ihm ein zweyfacher Pferdemord zur Last falle. Dieser Betrachtungen ungeacht, glaubt doch der Vollz. Rath Ihnen B. G. diesen Fall vortragen zu sollen, und seine Gründe dazu sind vornemlich folgende:

1. Scheint der §. 184 des peinlichen Gesetzbuchs, der nur von Viehdiebstahl redet, nicht richtig auf diesen Fall angewandt worden zu seyn, welcher, da der peinliche Codex keine Meldung von Verstümmlung der Thieren thut, vielleicht nach Anweisung des §. 209 auf dem Wege der korrektionellen Polizey hätte bestraft werden sollen.

2. Mußte der Verurtheilte wegen des Einrückens der Oestreicher eine sehr lange Gefangenschaft aushalten, ehe über ihn abgesprochen wurde, und konnte selbst nach ausgefällter Sentenz wegen verschiedener Umstände und weil dazumal eben kein Zuchthaus disponibel war, erst im Juni 1800 nach Bern abgeführt werden, nachdem er in allem 49 Wochen und 3 Tage gefangen gesessen war.

3. Ist die Jugend des Petenten ein wichtiger Umstand. Adam Wehrli ist gegenwärtig noch nicht 19 Jahre alt und hatte folglich seinen Gelddiebstahl im 13ten oder 14ten, und seinen ersten einzig recht eingestandenen Pferdemord aber im 15ten Jahr seines Alters begangen. Sein Vater, der von dem Reg. Statthalter des Cantons Thurgau besonders empfohlen wird, verpflichtet sich, ihn unverweilt ein Handwerk erlernen zu lassen, damit er noch zu einem nützlichen Staatsbürger ausgebildet werden könne; und es ist dazu vielleicht um so mehr Hoffnung vorhanden, da über sein Betragen im Zuchthause ein gutes Zeugniß ausgestellt wird.

4. Ist der beschädigte Eigenthümer der Pferde, laut Vergleich vom 24. Juni 1799 von dem Vater des Wehrli gänzlich befriedigt worden.

Aus allen diesen Gründen schlägt Ihnen B. G. der Vollz. Rath vor, die noch übrige Strafzeit des Adam Wehrli aus dem Langendorf, in eine eben so lange Gemeindeingrenzung unter Aufsicht der Ortsbeamten zu verwandeln, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer sorgfältigen Berathung zu unterwerffen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! In Folge Ihrer Botschaft vom 28. Merz senden wir Ihnen die eingeholten Erläuterungen über jene fernern Fragen zu, welche Sie in Hinsicht auf die Gültigkeit der von der St. Gallischen Interimsregierung geschehenen Güterverkäuffe erfoderlich fanden, so wie sie vereint von dem Reg. Statthalter und der Verw. Kammer des Cantons Sentis durch den Finanzminister an uns gekommen sind.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zufolge Ihrer Einladung vom 26. Merz erhalten Sie hiedey die Berichte, welche über die Klagen der Geistlichkeit des Cantons Leman wegen Eingriffen der dasigen Verwaltungskammer in ihre eigenthümlichen Besitzungen, eingezogen worden, samt einem Verzeichnisse des sämtlichen Ertrages der im C. Leman zu beziehenden Bodenzinse.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, wodurch das der Gemeinde Fahrneren gegen Aussere durch den Vergleich vom 27. Christm. 1777 zugestandene Zugrecht auf die Weidrechtsamen, als bereits durch das Gesetz vom 31. Aug. 1798 aufgehoben erklärt und verordnet wird, daß über die in Betreff des Beholzungsrechts obwaltenden Zweifel, von den richterlichen Behörden entschieden werden solle, nichts zu bemerken habe. Die zweyte Berathung wird vertaget.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Ein elender Landläufer, der sich fälschlicher Weise für einen Carl Ludwig Erlach von Bern ausgiebt, nach den beschwornen Aussagen von 8 Zeugen, unter denen seine Ehefrau und Schwester, aber, ein Emanuel Erlacher von Basel ist, und wegen überwiesenem Gebrauch verfälschter Schriften von dem hiesigen Cantonsgericht zu einer sechsjährigen Kettenstraffe verfällt wurde, verlangt unter eben so dreisten Behauptungen seiner Unschuld als frechen Verdächtigungen der ihn verhörten und beurtheilten richterlichen Behörden, seine Befreyung aus dem hiesigen Schellenwerk.

Die Pet. Commißion trägt darauf an, diese, in Uebergehung der Vollziehung, geradezu dem gesetzg. Rath adreßirte Bittschrift, als keiner Betrachtung würdig, bey Seite zu legen. Angenommen.

2. Heinrich Wyser von Niedergösgen, Distr. Olten, Canton Solothurn, bittet, mit Zustimmung seiner

kinderlosen Ehefrau, um die Legitimation und testamentliche Erbfähigkeit seines ausser der Ehe erzeugten Kindes.

Was der Unterstatthalter bereits bey Ertheilung des Visa zur Befriedigung des Petenten hätte thun können, darauf trägt die Pet. Commißion an; nemlich: dem Wyser verdeuten zu lassen, daß das allgemeine Gesetz vom 28. Christm. 1798 mit ausgedruckten Worten bereits seinem väterlichen Wunsch zuvorgekommen sey. Angenommen.

3. B. Friedr. Küpfer, der jüngere unverheyratheter Küfermeister allhier, bittet um die Legitimation seines im Jahr 1796 erzeugten Kindes und zugleich um Enthebung von jener Räth und Burgerlichen Bastardenverordnung, welche die unehlichen Kinder der Burger von Bern unter die Klasse der heymatlosen Landsaßen verpflanzte.

Die Legitimation samt allen politischen und bürgerlichen Rechten gewährt dem Kind ersterwähntes Gesetz. Nur dann, wenn die Gemeinde Bern dem Kind das väterliche Heymatrecht vermög gedachter Verordnung kontestieren würde, wäre der besondere Untersuchungsfall über die Fortdauer und Anwendung dieser Verordnung vorhanden. In dieser Hinsicht trägt die Pet. Commißion einstweilen auf nichtweitere Eintretung in diese Bittschrift an.

Lezteres wird im Allgemeinen an die Civilgesetz-Commißion gewiesen.

4. Der B. Jos. Obert von Chavannes im Distrikt Romont, Cant. Freyburg, verlangt von der Gesetzgebung die Sanktion eines Distriktsgerichtlichen Urtheils, das ihn von der Curatel, der er unterworffen war, losspricht. — Da kein Grund zu solcher Sanktion vorhanden, tritt der Rath über das Begehren nicht ein.

5. Die armen Gemeindsgenossen von Crißier, Distr. Morsee, beklagen sich über ihre Gemeindskammer, die ihnen ein Weidrecht streitig macht. Wird an die Vollziehung gewiesen.

6. Die Munizipalität von Rosiniere, Cant. Leman, klagt über die durch das neue Finanzsystem festgesezte Güterschatzung, die in ihrer Gegend wenigstens, einen viel zu hohen Güterpreis herausbringt. Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

7. Die Gemeindskammer von Villeneuve, C. Leman, vertheidigt ein Schiffahrtsrecht, das sie besizt, gegen die BB. Martin und Margot von Morsee, die ihr solches streitig machen wollen. Wird an die Polizeycommißion gewiesen.

Badoux erhält für 3 Wochen Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 5. May.

Präsident: Wyttenbach.

Die Polizeycommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Claude Peritaz von Villardlod, Distrikt Romont, Canton Freyburg, benuzte die Erklärung allgemeiner Gewerbsfreyheit, und legte auf seinem dazu neu angekauften Grundstück eine neue Mühle an.

Schon war er weit in seinem Bau vorgerükt, als zwey benachbarte Müller sich diesem Bau widersezten, aus Gründen, weil er sich um die durch den Directorial-Beschluß vom 3. Dec. 1798 vorgeschriebene Erlaubniß vor der Cantonsverwaltung nicht beworben habe. Da diese Verordnung dem Bittsteller bis dahin unbekannt war, so wandte er sich alsogleich an die Cantonsverwaltung, bewarb sich um die behörige Bewilligung, wurde aber von da abgewiesen, weil, wie Bittsteller sagt, 1) die zween Müller sich diesem Bau widersezten, 2) der erste Art. des Gesetzes vom 9. Okt. 1800 jede neue Bauten dieser Art verbiete, bis ein neues Gesetz über diesen Gegenstand gegeben seyn wird.

Ueber diese Abweisung beschwert sich nun der Bittsteller bey der Gesetzgebung, bittet um Bewilligung, seinen Müllebau fortsetzen zu können: weil sie dem Allgemeinen nützlich; weil die alten Müllen durch die Errichtung dieser neuen an Wasser ehender gewinnen als verlieren; weil drittens er sich erbietet, die Grundzinse tragen zu helfen, die die beyden benachbarten Müller von ihrem Gewerb zu entrichten haben. Er legt dann von 5 Gemeinden als Villardlod, Visterneus, Rueyres, St. Laurent, Villardgirond, d'Estavayes le Gibloux, Zeugnisse vor, worinn sie theils ihre Zufriedenheit äussern, theils die Nützlichkeit dieser Mülle anerkennen, und theils anmerken, daß der gewohnte Lauf des Wassers durch diese Bauanlegung nicht gehemmt noch gemindert werde.

Eure Commission, der Ihr diesen Gegenstand zu untersuchen übertragen habt, glaubt Euch B. Gesetzgeber vorschlagen zu müssen, über diese Bittschrift nicht einzutreten, sondern sie einfach mit den Beylagen der Vollziehung zum Entscheid nach den bestehenden Gesetzen zu übersenden. (Die Fortsetzung folgt.)

Proklamation des Regierungsstatthalters von Zürich, bey Anlaß der Einsetzung des neuen Erziehungsrathes.

Durch einen Beschluß vom 23. April hat der Vollz. Rath nach erfolgter Resignation des bisherigen Erzie-